



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Praxistaugliche Umsetzung der Vorhaben im Jahressteuergesetz

Aktuell seit 24.06.2026 08:26:20

#### Angegeben von:

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (R002265) am 24.06.2026

#### Beschreibung:

Bei der Aufteilung eines Gesamtaufpreises für ein bebautes Grundstück (§ 6f EStG-E) soll die vertragliche Aufteilung grundsätzlich anerkannt werden und bei fehlender Aufteilung typisierte Vereinfachungen sowie andere geeignete Nachweise zugelassen werden. Die Änderung zur Definition des Grundlohns (§ 3b Abs. 2 EStG-E) soll nicht erfolgen. Die Frist für die Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte im Inland (§ 9 Abs. 4 EStG-E) soll bei 48 Monaten bleiben. Der Datenzugriff bei der Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g Abs. 3 EStG-E) soll strikt auf lohnsteuerrelevante Unterlagen beschränkt werden. Die Neuregelung zu unentgeltlichen Wertabgaben (§ 3 Abs. 1b und 9a UStG-E) soll auf Wettbewerbsneutralität geprüft und ggf. angepasst werden.

### Zu Regelungsentwurf

---

#### 1. Referentenentwurf:

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 19.05.2026

Federführendes Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Handwerk [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (9)

---

EStG [alle RV hierzu]

KStG 1977 [alle RV hierzu]

GewStG [alle RV hierzu]

UStG 1980 [alle RV hierzu]

AO 1977 [alle RV hierzu]

FZulG [alle RV hierzu]

MinStG [alle RV hierzu]

GrEStG 1983 [alle RV hierzu]

LStDV [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2606190112 (PDF - 33 Seiten)

### Adressatenkreis:

Versendet am 12.06.2026 an:

### **Bundesregierung**

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]